

Bayerische Landesapothekerkammer K. d. ö. R.
Maria-Theresia-Straße 28 • 81675 München

Per E-Mail: Ladenschluss@stmas.bayern.de
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat I 5
80792 München

Ihre Zeichen: StMAS-15/6131-1/463
Ihre Nachricht vom: 09.12.2024
Ihr Ansprechpartner: Frau Kiggen
(089) 92 62 21
Bitte stets angeben: 66-05-3
Datum: 20.01.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf, die die Bayerische Landesapothekerkammer hiermit gerne wahrnimmt. Die Bayerische Landesapothekerkammer ist seit dem 30.12.2021 unter der Registernummer DEBYLT0057 im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung der nachfolgenden Stellungnahme stehen weder Geschäftsgeheimnisse noch ähnliche schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

1. Zu Art. 2 Abs. 1 Nr. 3:

Wir regen an in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Heiligabend als 24. Dezember zu definieren:

„24. Dezember (Heiligabend)“

2. Zu Art. 2 Abs. 2:

Nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 sollte u. E. eine Definition des Begriffs „Waren“, gemäß der Begründung zu Art. 2 zu Abs. 2 des Gesetzentwurfes auf S. 13, eingefügt werden:

„Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein unmittelbarer persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen zur Abgabe von Waren, die der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln dienen, in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein.“

3. Zu Art. 3 Abs. 1 S.1:

Die Formulierung „ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte“ ist nicht näher legaldefiniert und bedarf daher der Auslegung. Im Sinne des Bürokratieabbaus und um Missverständnisse aber auch um mögliche Testkäufe durch Mitbewerber bei Eingrenzung des Sortiments zu Ladenschlusszeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, Art. 3 Abs. 1 S. 1 wie folgt zu ändern:

*„Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von **Arzneimitteln, apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie apothekenüblichen Waren** geöffnet sein.“*

Die in der Begründung zu Art. 3 zu Abs. 1 auf S. 15 genannten Ausführungen sind nicht korrekt, da auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten die Vorgaben der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) greifen und somit grundsätzlich der Arzneimittelversorgungsauftrag Vorrang hat (vgl. § 2 Abs. 4 ApBetrO). Daher und aus o.g. Gründen halten wir den vorstehend genannten Vorschlag einer allgemeinen Formulierung „Arzneimittel, apothekenpflichtige Medizinprodukte sowie apothekenübliche Waren“ für sinnvoll.

4. Zu Art. 3 Abs. 1 S. 3:

In Anlehnung an § 23 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung regen wir für den Satz 3 folgende Formulierung an:

*„An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der **auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken** verweist.“*

Sollte die Konkretisierung auf die nächstgelegenen Apotheken nicht erfolgen, müssten die geschlossenen Apotheken auf alle dienstbereiten Apotheken in Bayern verweisen, was einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde und zudem dem Patienten nicht weiterhelfen würde, da für diesen nur die Apotheken in seiner Nähe relevant sind.

5. Zu Art. 7 Abs. 2 S. 1:

Im Sinne der Klarstellung regen wir die folgende Änderung von Satz 1 an:

*„¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie **der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag** dürfen nicht freigegeben werden.“*

6. Zu Art. 10 Abs. 1 S. 3:

Die klare Regelung der Rechts- und Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ausdrücklich begrüßt.

7. Verweisungsfehler in der Begründung zu Art. 4 zu Abs. 4 (S. 19):

Anstelle auf Artikel 4 muss auf die spezielle Regelung in Art. 3 Abs. 1 verwiesen werden:

„Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Schienenfern- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 3 Absatz 1 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchlG Vorrang genießen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kiggen
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Leiterin der Rechtsabteilung